

**1.Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Unternehmensführung Österreich“
vom 31.05.2017**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Unternehmensführung Österreich“ wird wie folgt geändert:

1. Der Berufsbegleitende Bachelor-Fernstudiengang Unternehmensführung wird in Berufsbegleitender Bachelor-Studiengang Unternehmensführung Österreich umbenannt.

Die Silbe „Fern“ ist aus dem Titel der Ordnung, der Präambel sowie der Kopfzeile zu entfernen. Der Zusatz „Österreich“ ist im Titel der Ordnung, in der Präambel sowie in der Kopfzeile hinzuzufügen.

Der § 1 Satz 1 ändert sich wie folgt:

„Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs Unternehmensführung Österreich.“

In § 9 Absatz 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

2. Im § 3 Absatz 1 werden Satz 1 und 2 wie folgt ersetzt:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Studium beträgt sieben Semester mit insgesamt 180 ECTS-Punkten. Davon werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 der Studienordnung 60 ECTS-Punkte angerechnet, die zwei Vollzeitsemestern entsprechen. Die verbleibenden 120 ECTS-Punkte erstrecken sich über fünf Teilzeitsemester.

3. Im § 3 Absatz 3 werden Satz 1 und 2 wie folgt ersetzt:

Das Studium hat einen Umfang von 180 ECTS-Punkten. Dabei entfallen auf vier Teilzeitsemester jeweils 25 ECTS-Punkte sowie auf das letzte Teilzeitsemester 20 ECTS-Punkte.

4. Im § 4 Absatz 3 werden Satz 3 und 4 wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „Leistungssemestern“ durch das Wort „Teilzeitsemestern“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Leistungssemester“ durch das Wort „Teilzeitsemester“ ersetzt.

5. Der § 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studiensemesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.

2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

6. Der § 14 Absatz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

7. Änderung des § 23 Studienbegleitende Module

a) Absatz 2 wird neu gefasst:

(2) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Studienordnung werden gemäß KMK Beschluss vom 28.06.2002 für die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in den nachstehenden Grundlagenfächern 60 ECTS-Punkte angerechnet.

Die Leistungspunkte folgender Module werden angerechnet:

Nr.	Bezeichnung	Modulnummer	ECTS
1	Rechnungswesen I	193800	5
2	Rechnungswesen II	105510	5
3	Mathematik I	130850	5
4	Wirtschaftsinformatik I	193450	5
5	Wirtschaftsinformatik II	184900	5
6	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (AWG)/ Buchführung	241650	5
7	Business English B2	138200	5
8	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	189250	5
9	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	241900	5
10	Recht I	242100	5
11	Leistungswirtschaft	244400	5
12	Unternehmensführung/Organisationsmanagement	101780	5
		gesamt	60

b) Der Absatz 3 entfällt.

8. Im § 24 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Leistungssemesters“ durch das Wort „Teilzeitsemesters“ ersetzt.

9. Die nachstehenden Module werden ausgetauscht. Die Anlagen 1 und 2 ändern sich entsprechend.

lfd Nr.		Modulname	Änderungen			
			Modulcode	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	alt	Wirtschaftsethik/Wirtschaftsgeschichte	229400	5	2,4	PK90
	neu	Wirtschaftsethik/Wirtschaftsgeschichte	261400	5	2,4	PB
2	alt	Projektmanagement/Wissensmanagement	229450	5	2,4	PK90
	neu	Projektmanagement/Wissensmanagement	261450	5	2,4	PB
3	alt	Management/Personalführung	229500	10	4,8	PK120
	neu	Management/Personalführung	261500	10	4,8	PR
4	alt	Unternehmenskultur/Konfliktmanagement	229550	5	2,4	PK90
	neu	Unternehmenskultur/Konfliktmanagement	261550	5	2,4	PT
5	alt	Sicherheitsmanagement	229650	5	2,4	PK90
	neu	Sicherheitsmanagement	261650	5	2,4	PT
6	alt	Informations- und Kommunikationstechnologie für KMU	228950	5	2,4	PK90
	neu	Informations- und Kommunikationstechnologie für KMU	261750	5	2,4	PB

10. In der Anlage 1 – Prüfungsplan wird die letzte Zeile ersetzt durch die Zeilen:

ECTS-Punkte der Teilzeitsemester	25	25	25	25	20	120
Anerkannte ECTS-Punkte						60
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs						180

11. Anlage 3 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster) - Blatt 2

In der Anlage erhält Punkt „3. Leistungen, deren Bewertung nicht in das Gesamturteil eingegangen ist“ den folgenden Wortlaut:

Aus vorangegangenen Ausbildungs- und Studienzeiten wurden Kompetenzen und Fähigkeiten auf dem Gebiet allgemeiner und betriebswirtschaftlicher Grundlagen im Umfang von 60 ECTS-Punkten anerkannt. Die nachgewiesenen Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechen den folgenden Modulen:

Modul	ECTS-Punkte
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen / Buchführung	5
Business English B2	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	5
Leistungswirtschaft	5
Mathematik I	5
Rechnungswesen I	5
Rechnungswesen II	5
Recht I	5
Unternehmensführung/Organisationsmanagement	5
Wirtschaftsinformatik I	5
Wirtschaftsinformatik II	5

Artikel 2 **Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Unternehmensführung Österreich“ wird wie folgt geändert:

1. Der Berufsbegleitende Bachelor-Fernstudiengang Unternehmensführung wird in Berufsbegleitender Bachelor-Studiengang Unternehmensführung Österreich umbenannt.

Die Silbe „Fern“ ist aus dem Titel der Ordnung, der Präambel sowie der Kopfzeile zu entfernen. Der Zusatz „Österreich“ ist im Titel der Ordnung, in der Präambel sowie in der Kopfzeile hinzuzufügen.

Der § 1 der Studienordnung ändert sich wie folgt:

„Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Unternehmensführung Österreich“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.“

In § 2 Absatz 3 wird nach dem Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

In § 4 Absatz 1 wird nach dem Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

In § 5 Absatz 1 wird nach dem ersten Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

In § 6 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

In § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils nach dem Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

In § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils nach dem Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

In § 9 Absatz 1 wird nach dem Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Unternehmensführung“ das Wort „Österreich“ eingefügt.

2. Namensänderung Kooperationspartner

a) Im § 2 Absatz 2 Satz 2 wird der Nebensatz „das Institut für Berufsbegleitende Studien (IBS)“ gestrichen.

b) Der § 2 Absatz 5 Satz 1 der Studienordnung ändert sich wie folgt:

Der Studiengang wird kommerziell durch den Kooperationspartner, die IBS-Akademie KG (IBS), angeboten.

3. Der § 4 Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

(2) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Studium beträgt sieben Semester mit insgesamt 180 ECTS-Punkten. Davon werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung 60 ECTS-Punkte angerechnet, die zwei Vollzeitsemestern entsprechen. Die verbleibenden 120 ECTS-Punkte erstrecken sich über fünf Teilzeitsemester. Das 1. Teilzeitsemester ist das 3. Fachsemester.

4. Im § 6 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Leistungssemester“ durch das Wort „Teilzeitsemester“ ersetzt.

5. Der § 7 Absatz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges „Unternehmensführung Österreich“ und deren Beschreibungen ist der zuständige Studiendekan/die zuständige Studiendekanin der betreffenden Fakultät zuständig.

6. Im § 10 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Teilzeitsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Teilzeitsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

7. In der Anlage 1 – Studienablaufplan sind die Module gemäß Artikel 1 Ziffer 9 zu ändern.

In der Tabelle werden die letzten zwei Zeilen ersetzt durch die Zeilen:

ECTS-Punkte der Teilzeitsemester	25	25	25	25	20	120
Anerkannte ECTS-Punkte						60
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs						180

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen vom 15.01.2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 26.02.2020.

Zittau/Görlitz am 26.02.2020

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht